



Sitzung vom  
25. März 2002

Mitgeteilt den  
3. April 2002

Protokoll Nr.  
383

## Geschlechtergerechte Sprache in der kantonalen Verwaltung

1. Mit Beschluss Protokoll Nr. 3092 vom 21. Dezember 1999 hat die Regierung u.a. im Rahmen der Gesetzesrichtlinien die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter in den Rechtserlassen geregelt. Verbindliche Richtlinien für die sprachliche Gleichstellung in der Verwaltung und beim behördlichen Verkehr mit der Bevölkerung und den politischen Institutionen fehlen bislang.
2. Eine geschlechterbewusste Sprache spricht Frauen und Männer direkt und persönlich an. Sie nimmt die oft unterschiedliche soziale Realität wahr und gibt die Erfahrungen und Möglichkeiten von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern wieder. Mit konsequenter Nennung der männlichen und weiblichen **Paarform** wird eine erweiterte Perspektive geschaffen. Erst der selbstverständliche Blick auf Frauen und Männer ermöglicht eine glaubwürdige und wirkungsvolle Kommunikation. **Geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke** bieten sich an, wenn die Rollen und Funktionen der Personen oder deren Handlungen im Vordergrund stehen. **Umformulierungen** erlauben es, die Verwendung von Personenbezeichnungen zu umgehen und komplizierte Formulierungen zu vermeiden. **Kreative Lösungen** bedeuten, dass durch die verschiedenen sprachlichen Möglichkeiten im gleichen Text die Nachteile einzelner Ausdrucksmöglichkeiten weitgehend ausgeschaltet werden können. Die Kommunikation wird einfacher, direkter, offener.

3. Die Praxis in der kantonalen Verwaltung zeigt, dass das Ansprechen beider Geschlechter – sei dies in Bezug auf den verwaltungsinternen Schriftverkehr oder den schriftlichen Kontakt mit Privatpersonen, Institutionen und Behörden – nach wie vor nicht selbstverständlich ist. Auch im Rahmen der Aufsichts- und Vorbildfunktion des Kantons gegenüber politischen und privaten Institutionen und Körperschaften und der damit verbundenen Überprüfung einzelner Rechtserlasse und Reglemente ist Hilfestellung, zumindest aber eine Empfehlung hinsichtlich der sprachlichen Gleichstellung notwendig.
4. Nachdem ausführliche Leitfaden und kreative Lösungsvorschläge für geschlechtergerechte Formulierungen bereits existieren, wird hier auf weitere detaillierte Ausführungen zu einer geschlechtergerechten Sprache verzichtet und der „**Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung**“ der schweizerischen Bundeskanzlei für die kantonale Verwaltung als wegweisend bestimmt. Der Leitfaden kann unter [www.admin.ch/ch/d/bk/sp/leitfgle/leitf\\_gle.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/bk/sp/leitfgle/leitf_gle.pdf) heruntergeladen werden. Die Stabsstelle für Gleichstellungsfragen steht bei Problemfällen für zeitgemässe und kreative Lösungen als Ansprechstelle zur Verfügung.
5. Die Dienststellen sind für den Vollzug verantwortlich.

Gestützt auf diese Erwägungen und auf Antrag des Finanz- und Militärdepartementes

**beschliesst die Regierung:**

1. Von den vorliegenden Richtlinien für die sprachliche Gleichstellung in der kantonalen Verwaltung und im behördlichen Verkehr mit der Bevölkerung und den politischen Institutionen wird Kenntnis genommen.

2. Mitteilung an alle Departemente, an die Standeskanzlei, an alle Dienststellen der Zentralverwaltung, an die Landwirtschaftliche Schule Plantahof, 7302 Landquart, an die Anstalt Realta, 7408 Cazis, an die Direktion kantonale Kliniken und Spitäler, Lo-estrasse 220, 7005 Chur-Masans, an das Kantonale Frauenspital Fontana, Lürli-badstrasse 118, 7000 Chur, an die Psychiatrische Klinik Beverin, 7408 Cazis, an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, an das Kantonsgericht, an das Verwaltungsgericht und die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen